

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz

Die Benutzungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Abfall- und Abfallgebührensatzung der Stadt Chemnitz.

1. Aufgaben und Ziele

Die Wertstoffhöfe sind Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Aufgabe des Wertstoffhofes ist die Annahme und Einsammlung der in Anlage 1 der Benutzungsordnung genannten vorsortierten Abfallarten im sogenannten Bringsystem. Ziel des Wertstoffhofes ist es, die angelieferten Abfallarten einer technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Verwertung zuzuführen und Abfälle, die nicht verwertet werden können, als Abfälle zur Beseitigung zu entsorgen.

2. Benutzungsrecht

Zur Benutzung der Wertstoffhöfe sind die Anlieferer berechtigt, deren Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz angeschlossen bzw. Mieter/Pächter in solchen Grundstücken sind.

3. Ausschluss von Benutzung und Einsammlung

Zur Benutzung der Wertstoffhöfe nicht berechtigt sind Anlieferer, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Anlieferung und der Einsammlung an den Wertstoffhöfen sind alle Abfallarten, die in der Anlage 1 unter ausgeschlossen stehen oder nicht genannt werden.

4. Standorte und Öffnungszeiten

Die städtischen Wertstoffhöfe verteilen sich im Stadtgebiet auf folgende Standorte:

Blankenburgstraße 62
Weißer Weg
Jägerschlößchenstraße 15 a
Straße Usti nad Labem 30
Kalkstraße 47

Die Wertstoffhöfe sind außer an Sonn- und Feiertagen zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag | 08:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 10:00 bis 19:00 Uhr |
| Samstag | 07:00 bis 15:00 Uhr |

5. Regelungen der Annahme von Abfällen

Auf den Wertstoffhöfen werden nur die in der Anlage 1 genannten Abfallarten in haushalttypischen Kleinmengen, bis maximal 2m³/Anlieferung und Tag angenommen.

Die Anlieferer haben ihre zu entsorgenden Abfälle selbst zu sortieren und getrennt nach der jeweiligen Art in die dafür bestimmten Container oder Sammelboxen zu füllen. Das Wertstoffhofpersonal überwacht die ordnungsgemäße Benutzung aller Container und Abstellplätze und erteilt notfalls Weisungen. Auf Nachfrage der Anlieferer kann das Wertstoffhofpersonal Hilfestellungen beim Ausladen der Abfälle aus privaten Transportmitteln gewähren.

Das Durchsuchen und die Mitnahme der bereits abgelagerten Abfälle sind nicht gestattet.

Werden die in der Anlage 1 näher bezeichneten Abfälle vermischt mit anderen Abfällen angeliefert, so ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, diese Anlieferungen entweder zurückzuweisen oder vom Anlieferer zu verlangen, die verwertbaren Abfälle sofort auszusondern und in die dafür bereitgestellten Sammelbehälter/Container und festen Boxen zu geben.

Die angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich in den bereitgestellten Containern und Boxen befinden.

Abfälle, die von der Annahme ausgeschlossen sind, sind vom Anlieferer zurückzunehmen und entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Abfallsatzung, zu entsorgen.

6. Betreten des Wertstoffhofes

Das gesamte Wertstoffhofgelände ist gegen unbefugtes Betreten und Befahren durch eine Zaunanlage abgegrenzt.

Das Betreten und Befahren der Anlage ist nur den zugelassenen Anlieferern und den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal gestattet.

Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden. Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Verkehrsregelungen

Die Anlage darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden. Dabei ist von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Überfahren der gelben Sicherheitsmarkierung ist nicht erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Befahren die Entsorgungsfahrzeuge des ASR zum Zweck der Entsorgung die Wertstoffhöfe, so ist diesen Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren. Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ist im Arbeitsbereich dieser Fahrzeuge ein Aufenthalt der Anlieferer verboten. Das Wertstoffhofpersonal ist berechtigt, diesbezüglich entsprechende Anweisungen zu erteilen bzw. die Zufahrt/den Zugang zum Wertstoffhof für Anlieferer vorübergehend für den Zeitraum des Entsorgungsvorganges zu sperren.

8. Haftung

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung des Wertstoffhofes verursacht. Insbesondere haftet er für die Kosten, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens des Wertstoffhofes verursacht.

Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung erforderlich werden. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

9. Anlieferung und Eingangskontrolle

Unmittelbar im Einfahrtsbereich zum Wertstoffhof befindet sich die Eingangskontrolle.

Bei der Eingangskontrolle werden:

- die Berechtigung des Anlieferers zur Benutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz in Zweifelsfällen (insbesondere bei auswärtigen Kfz-Kennzeichen) geprüft,
- der Inhalt der Anlieferfahrzeuge bzw. der abzugebenden Abfälle durch Augenschein überprüft,
- Abfälle zurückgewiesen, die wegen ihrer Art und Herkunft nicht abgegeben werden dürfen,
- der entsprechende Sammelcontainer für die Abfallart zugewiesen,
- sonstige Anweisungen gegeben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes notwendig sind,
- die Sammelbehälter auf dem Wertstoffhof überwacht.

Zur Prüfung der Nutzungsberechtigung des Anlieferers bzw. der Herkunft der Abfälle ist der Personalausweis, der Mietvertrag des Chemnitzer Bürgers oder der Abfallgebührenbescheid vorzulegen. Bei beauftragten Transportunternehmen ist der Transport von einem Haushaltmitglied zu begleiten oder vorher beim ASR unter Angabe des Anlieferertages, des Wertstoffhofes und der abzugebenden Abfälle anzumelden.

10. Anweisungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals

Den Anweisungen des Personals auf den Wertstoffhöfen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen des Wertstoffhofpersonals behält sich der ASR vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

11. Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wertstoffhöfe werden von den Anlieferern gemäß Punkt 2 keine zusätzlichen, über die Abfallgebühren gemäß geltender Abfallgebührensatzung hinaus gehenden Gebühren erhoben.

12. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere gegen die Regelungen der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz, verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten sind im Einzelnen in § 25 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz aufgeführt.

13. Gültigkeit

Die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz in der vorliegenden Fassung gilt ab 01.10.2017 und ersetzt die bis dahin geltende Ausfertigung.

Chemnitz, den 05.10.2017

Dirk Behrendt
Betriebsleiter

Anlage

Tabelle 1 zur Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe in der Stadt Chemnitz

| <i>Die Wertstoffhöfe nehmen in haushaltsüblichen Mengen entgegen:</i> | <i>Keine Annahme von:</i> |
|---|--|
| Auslegeware, Teppichböden | |
| Bettfedern (verpackt), Federbetten | lose Federn |
| CDs, DVDs | |
| Elektro- und Elektronikgeräte Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte (mit Nachweis des fachgerechten Ausbaus und sicher verpackt) Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren Gruppe 3: Bildschirme, Monitore, TV-Geräte Gruppe 4: Lampen aller Art (außer Glühlampen) Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie elektrische und elektronische Überwachungs- und Kontrollinstrumente Gruppe 6: Photovoltaikmodule Vollständig oder teilweise demontierte Geräte nur gegen Gebühr! Annahme von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaikmodulen nur auf der Sammelstelle Betriebshof ASR. | nicht haushaltsübliche Geräte |
| Fäkalien aus Campingtoiletten – Annahme nur an den Wertstoffhöfen Jägerschloßchenstraße 15a und Kalkstraße 47 | |
| Flachglas, z. B. Aquariumglas (ohne Fremdanhaftungen) oder Scheiben von Vitrinen | Draht- und Verbundglas, Glasfliesen, Spiegelglas, Flachglas mit Fremdanhaftungen |
| Gerätebatterien | Autobatterien |
| Glasverpackungen wie Flaschen und Gläser | Glasverpackungen mit Inhaltsstoffen/ Restinhalten |
| Kleidung, Textilien, Schuhe (paarweise), nicht gebrauchsfähige Alttextilien | Leder- und Pelzerzeugnisse, Taschen |
| Korken (Natur-, Flaschenkorken, unbehandelte, saubere Korkabfälle) | Plastik-Korken |
| Kunststoffzeugnisse, z.B. Eimer, Wannen, Plastikstühle | |
| Metallschrott (Stahl, Alu, Buntmetalle), z.B. Regalteile, Fahrrad, Ofenblech, Draht/Drahtgeflecht (bis 10 kg) | Fahrzeugteile |
| Möbel- und Möbelteile aus Holz | Türrahmen, Türen, Fensterrahmen, Abbruchholz, Zaunfelder-Latten |
| Papier, Pappe, Kartonagen | Hygienepapiere (z. B. Papierhandtücher), verunreinigtes Material, Windeln |
| Pflanzenabfälle (gehäckselt, geschreddert) in gebührenpflichtigen Grünschnittsäcken und Laub in gebührenpflichtigen Laubsäcken | Fallobst |
| Pflanzenabfälle (sperrig), insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in die Biotonne passen, bis 2 m ³ pro Anlieferung und Tag | Stammholz, Äste > 10 cm Durchmesser und > 1,20 m Länge, Wurzelstöcke |
| PKW-Reifen, PKW-Räder, nur gegen Gebühr | |
| Sperrabfall, z. B. Matratzen, Möbel, Teppiche, Regale, Koffer bis 2 m ³ pro Anlieferung und Tag | Restabfälle, Abfälle aus Gebäudeentrümpelungen zur Herstellung von Baufreiheit, Bauabfälle |
| Tonerkartuschen und Tintenpatronen aus Druckern, Faxgeräten und Kopierern | Resttonerbehälter, Tintentank |